



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 12 Jahrgang 2015 ausgegeben am 29.10.2015

Seite 1

Inhalt

- 17/2015 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2014**
- 18/2015 Bezirksregierung Detmold:
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) –
Beschleunigte Zusammenlegung Sauertal**
- 19/2015 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Forstberg“ in Lichtenau – Blankenrode nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

17/2015

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lichtenau zum 31.12.2014

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2013), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 03.09.2015 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 95.601.975,52 €, einem Stand der Liquiden Mittel in der Finanzrechnung von 797.072,95 € und im Ergebnis einem Fehlbetrag in Höhe von 1.259.316,53 € festgestellt.
- 2) Der Fehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen zum 31.12.2014 abgedruckt:

Bilanzsumme:	95.601.975,52 €
Stand Liquide Mittel in der Finanzrechnung:	797.072,95 €
Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung:	1.259.316,53 €.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit entsprechend § 96 Abs.2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Dem Landrat des Kreises Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde der Jahresabschluss 2014 sowie Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 17.09.2015 gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

33165 Lichtenau, 20.10.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister

18/2015

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung
32754 Detmold
Beschleunigte Zusammenlegung Sauertal
Az.: 33 – 29007 – H. O.

Detmold, den 26.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Zusammenlegungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Warburg vom 08.12.2000 festgestellte Zusammenlegungsgebiet gem. § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 53 gem. § 8 Abs. 1 FlurbG schrittweise geändert.

Durch Zuziehung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG der nachfolgend aufgeführten Grundstücke im 53. Änderungsbeschluss vom 12.05.2015 unterliegen diese nunmehr dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Sauertal:

**Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Paderborn**

Stadt Lichtenau

Gemarkung Hakenberg Flur 2 Flurstücke 42, 44 und 47

Gemarkung Lichtenau Flur 8 Flurstück 27

Flur 9 Flurstücke 3, 46 und 47

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 1 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

(Runte)
Regierungsvermessungsdirektor

19/2015

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 28.10.2015

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Forstberg“ in Lichtenau – Blankenrode nach § 13 a BauBG;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat die Änderung des v.g. Bauleitplanes beschlossen. Beabsichtigt ist eine Erweiterung der baulichen Möglichkeiten durch die Zulässigkeit weiterer Dachformen und eine Flexibilisierung bei der Dachneigung. Das Änderungsverfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Der Planentwurf mit Begründung liegt nunmehr gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

09.11. 2015 bis 10.12.2015 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zimmer 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Bauamt, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, dienstags: 08.00 – 16.00 Uhr

mittwochs: 08.00 - 12.00 Uhr

donnerstags: 08.00 – 18.00 Uhr

freitags: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache

Der Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Übersichtsplan

